



"Tarif"-Info-13-2008

25.11.2008

ADK-Sitzung vom 24.11.2008:

Bedingungen für innerkirchlichen Arbeitgeberwechsel weiterhin strittig!

Wie bereits bekannt wurde riskieren Mitarbeitende, die **ab dem 01.01.2009** von einem kirchlichen Anstellungsträger zu einem anderen wechseln wollen die bis dahin erworbenen **Besitzstände** zu **verlieren**. Unter diesen Bedingungen würde sich niemand freiwillig für einen Stellenwechsel entscheiden und die notwendige Beweglichkeit und Flexibilität wäre nicht gegeben.

Die **Arbeitnehmerorganisationen** hatten für die ADK-Sitzung am 24.11.2008 einen Antrag auf **Änderung des Geltungsbereichs der Überleitungsregelungen** vorgelegt, dem von **Arbeitgeberseite** ein Ergänzungsantrag entgegengestellt wurde, der lediglich eine **Erweiterung** auf Basis **der Versetzungsregelung** darstellt.

Dadurch wird deutlich, dass auch die Arbeitgeberseite **Änderungsbedarf** sieht, der allerdings in der vorgelegten Form die eigentliche Problematik nicht ausreichend aufgreift.

Die Frage, unter welchen Bedingungen ein innerkirchlicher Arbeitgeberwechsel ohne Nachteile stattfinden kann, wurde zur weiteren Klärung an den Vorbereitungsausschuss überwiesen. Dieser Ausschuss soll eine Regelung finden, die von beiden Seiten akzeptiert wird und dann von der **ADK am 26. Januar 2009** beschlossen werden kann. Zurzeit liegen beide Seiten noch weit auseinander: Während die Arbeitnehmerseite eine **Besitzstandswahrung** bei einem Wechsel innerhalb des Geltungsbereichs **ohne Abstriche** haben will, möchte die Arbeitgeberseite die Besitzstandswahrung nur im Zusammenhang mit erleichterten Versetzungsmöglichkeiten zulassen. Durch die zurzeit geltende Regelung wird der **innerkirchliche Arbeitgeberwechsel** weitgehend **zum Erliegen gebracht**, weil die kirchlichen Anstellungsebenen stärker als der öffentliche Dienst vom internen Wechselmöglichkeiten abhängig sind.

Wir werden über dieses wichtige Thema weiter berichten.